



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel. ++43-1-53115 202525
Fax: ++43-1-53115 202690
e-mail: dsk@dsk.gv.at

DVR: 0000027

GZ: DSK-K054.222/0004-DSK/2013

Begutachtung
Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird
(Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundeskanzleramt)

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail: v8@bka.gv.at

**Betrifft: GZ BKA-600.883/0005-V/8/2013 – Bundesgesetz, mit dem das
Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Anpassungsgesetz – Bundeskanzleramt)**

Die Datenschutzkommission gibt zum gegenständlichen Entwurf, der ihr per E-Mail am
24. Jänner 2013 übermittelt wurde, nachfolgende Stellungnahme ab:

I. Zu Z 6 betreffend § 5 Abs. 4:

Diese Bestimmung soll § 1 Abs. 5 ersetzen. Aus dieser Verfassungsbestimmung wird die
Drittwirkung des Grundrechts auf Datenschutz abgeleitet.

Aus diesem Grund sollte auch der nunmehr vorgeschlagene § 5 Abs. 4 im Verfassungsrang
beschlossen werden. Der Hinweis auf die Drittwirkung in den Erläuterungen reicht jedenfalls
nicht aus.

Zu Z 12 betreffend die §§ 36 bis 40:

Die Datenschutzkommission wird durch den Vorschlag durch eine Datenschutzbehörde
abgelöst, die organisatorisch – auch im Hinblick auf die Vorgaben des Urteils des EuGH vom
16. Oktober 2012, Rs C-614/10 – nicht mehr in das Bundeskanzleramt eingegliedert ist. Dies

ist im Hinblick auf die Vorgaben des Art 28 Abs. 1 der Datenschutz-Richtlinie zu begrüßen. Die Datenschutzkommission hat aber auch von der vom Bundeskanzleramt in organisatorischer, sachlicher und personeller Hinsicht zur Verfügung gestellten Infrastruktur profitiert und durch Synergieeffekte insbesondere personelle, aber auch sachliche Einsparungen erzielt. Um dies weiterhin zu gewährleisten, sollte die Verpflichtung zur Bereitstellung der Infrastruktur an geeigneter Stelle im Vorschlag verankert werden. Andernfalls müsste der Datenschutzbehörde entsprechend geschultes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden, um die entfallenen Synergieeffekte auszugleichen.

Durch den Entfall des bisherigen § 40 Abs. 2 DSG 2000, wonach die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes durch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs als Beschwerdegegner im Verfahren nach § 31 DSG 2000 nicht möglich ist, es sei denn es ist durch besondere gesetzliche Regelung die Möglichkeit einer Amtsbeschwerde (Art. 131 Abs. 2 B-VG) vorgesehen, ist mit einer Mehrbelastung der Datenschutzbehörde zu rechnen, die durch die Vorlage von Gegenschriften und Akten in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht aufgrund von Beschwerden durch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs hervorgerufen wird. Dies wäre in den Erläuterungen zu berücksichtigen.

Zu § 38 Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 40 Abs. 3 der geltenden Fassung. Nachdem diese Bestimmung bisher keinen Anwendungsbereich hatte, sollte von einer inhaltsgleichen Bestimmungen abgesehen werden. Ein Widerruf von solchen Bescheiden ist nicht notwendig und würde einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen, ergibt sich doch in der Regel aus den Auflagen bzw. Bedingungen des Bescheides selbst, ab wann der Bescheid nicht mehr anzuwenden ist.


Zu § 39:

Die Datenschutzkommission hat mit der Mitwirkung der Sozialpartner sowie der Länder an der Entscheidungsfindung aufgrund des horizontalen Charakters des Datenschutzrechts bisher gute Erfahrungen gemacht. Der nunmehrige Vorschlag sieht einen Fachbeirat vor, der zwar das Fachwissen erhalten soll, aber durch seine nicht verbindlichen Beschlüsse nicht mehr adäquat an den Entscheidungen der Datenschutzbehörde teilnehmen kann. Die Datenschutzkommission schlägt aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen vor, die bisherige Einrichtung als Kollegialorgan, in dessen Zusammensetzung die Sozialpartner und die Länder weiter berücksichtigt werden, beizubehalten.

II. Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

1. Februar 2013

Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Hofrat des OGH Hon.Prof. Dr. KURAS

Signaturwert	WeSSnuu8id2g1qeDHjaEgOt2Hptcr6e/JaA835Fx/syt2rBW4Xu/v+FPXakQo11+AZd bxmwO8/a0fNeRkIc56f3UM2OJWbNdh+QfjvkM91/B9pom2Mv0C/0oAn9W33zrMMOg/8 7vrbdnWWgHTe1SbOvnDB1X2dFoHlJnV5GwWQZLU+OwPOkJIN1Kb9SVv3/YXJnJddVIK D9/e+iVh0LC+KNyglG7SnpaSokCnfljVFcWR9NCHh4vaDHodW76mJbif+T+h1fgVA stss/Rs4lbi49tz3IbJnjJcDiCL15iioYM5bd7Ss64pkfVQWLI9+4sRLvKAL3ej5tx8 JSWZKZQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Amtssignatur Datenschutzkommission,O=Amtssignatur Datenschutzko mmission,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-05T13:44:18+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	543759
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	